GENDER
OPEN
REPOSITORIUM

24-Stunden-Betreuung in Österreich – Die Nutzung migrantisierter Arbeitskraft. Vorzeigemodell oder Arbeitsausbeutung?

Bachinger, Almut

2016

https://doi.org/10.25595/3435

Veröffentlichungsversion / published version
Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Bachinger, Almut: *24-Stunden-Betreuung in Österreich – Die Nutzung migrantisierter Arbeitskraft. Vorzeigemodell oder Arbeitsausbeutung?*, in: Femina politica : Zeitschrift für feministische Politik-Wissenschaft, Jg. 25 (2016) Nr: 1, 39–51. DOI: https://doi.org/10.25595/3435.

Erstmalig hier erschienen / Initial publication here: https://doi.org/10.3224/feminapolitica.v25i1.23408

GenderOpen – Repositorium für die Geschlechterforschung: www.genderopen.de

FREIE UNIVERSITÄT BERLIN

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

24-Stunden-Betreuung in Österreich Die Nutzung migrantisierter Arbeitskraft. Vorzeigemodell oder Arbeitsausbeutung?

ALMUT BACHINGER

Einleitung

Bezahlte Haus- und Pflegearbeit, die von Migrant_innen geleistet wird, findet seit den 1990er Jahren in vielen europäischen Ländern zunehmende Verbreitung. Im Bereich der Altenpflege und -betreuung entwickelten sich besonders prekäre Arbeitsarrangements und migrantisierte Arbeitskräfte füllen jene Lücken, die immer weniger durch unbezahlte Arbeit abgedeckt werden (Aulenbacher/Bachinger/Décieux 2015; Bettio/Simonazzi/Villa 2006; Lutz/Palenga-Möllenbeck 2010; Williams 2012). In Österreich wurde mit der Legalisierung der sogenannten 24-Stunden-Betreuung[1] in Form des Personenbetreuungsgewerbes ein Modell, das sich infolge einer langjährigen informellen bzw. illegalisierten Praxis etabliert hatte, in das öffentliche Pflegesystem integriert und wird sogar mit öffentlichen Mitteln gefördert (Bachinger 2009, 2010). In jüngster Zeit wurde diese Form der Beschäftigung in Österreich auch in Zusammenhang mit Menschenhandel diskutiert. So widmete sich eine Arbeitsgruppe im Rahmen der Task Force Menschenhandel dem Thema (TF-MH 2015, 19), und es gab auch eine Forschungsarbeit, die sich mit Menschenhandel und Arbeitsausbeutung im grenznahen Raum zu Ungarn beschäftigte, die auch die 24-Stunden-Betreuung behandelte (Hajdu/Planitzer/Probst 2014, 13f. und 16f.). Im folgenden Beitrag soll daher die Regulierung und Praxis der 24-Stunden-Betreuung vor dem Hintergrund der rechtlichen Rahmenbedingungen, Politiken und Maßnahmen im Zusammenhang mit Menschenhandel und Arbeitsausbeutung in Österreich aus einer feministischen Perspektive analysiert werden. Dabei wird von der These ausgegangen, dass durch die Internationalisierung und Kriminalisierung von schweren Formen von Menschenhandel und schwerer Arbeitsausbeutung, ‚geringere' Formen von Arbeitsausbeutung und prekäre Arbeitsbedingungen Gefahr laufen aus dem Blick zu geraten bzw. dethematisiert zu werden.

Es ist anzunehmen, dass nur eine Minderzahl von Beschäftigten in der 24-Stunden-Betreuung von schweren Ausbeutungsverhältnissen oder gar Menschenhandel betroffen ist. Vielmehr veranlassen wirtschaftliche Gründe die Menschen dazu, zum Teil äußerst prekäre Bedingungen ‚freiwillig' in Kauf zu nehmen. Das führt jedoch dazu, dass es zu einer Normalisierung derartiger Beschäftigungsbedingungen und -verhältnisse in bestimmten Sektoren und für bestimmte Gruppen (z.B. Frauen, ethnisierte/migrantisierte/rassifizierte Gruppen, Hausarbeiter_innen) kommt, was in der Folge die Gefährdungen für schwere Ausbeutung noch verstärkt (Skrivankova 2010, 4). Mit der Regulierung der 24-Stunden-Betreuung wurde ein Arbeitsmarkt-

segment mit Sonderregelungen geschaffen und damit arbeitsrechtlichen Bestimmungen und Kontrollen durch eine Arbeitsaufsicht entzogen. Die Vorenthaltung von Schutz und Rechten machen den Sektor anfällig für Arbeitsausbeutung.
Diese widersprüchlichen Praktiken lassen die These zu, dass sich die internationalen Normen und Übereinkommen für den Bereich der Haus- und Sorgearbeit – und also einen Sektor feminisierter und migrantisierter Arbeit – als Lippenbekenntnisse (cheap talk) erweisen. Internationale Normen und Übereinkommen werden unterzeichnet, weil die Einhaltung – zumindest oberflächlich gesehen – leicht möglich ist, indem Bereiche, wie jener der bezahlten Hausarbeit (bzw. hier der 24-Stunden-Betreuung), durch Sondergesetze ausgenommen werden. Dabei kann von einem gewissen gesellschaftlichen Grundkonsens, was die Abwertung und Ausnutzung feminisierter und migrantisierter Arbeitskraft angeht, ausgegangen werden, der eine Kompliz_innenschaft des Wohlfahrtsstaates und der Nutzer_innen in diesem Zusammenhang etabliert (Lutz/Palenga-Möllenbeck 2010). Mit dieser Sonderstellung und Benachteiligung der Hausarbeit wird eine lange Tradition ungleicher Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern und der Abwertung der Arbeit auf die Beschäftigungsverhältnisse migrantisierter Arbeitskräfte übertragen. Am Beispiel der 24-Stunden-Betreuung wird dargestellt, wie in einem vergeschlechtlichten und migrantisierten Arbeitsbereich prekäre Bedingungen, die ein Gefährdungspotenzial für Ausbeutung und Menschenhandel bergen, tatsächlich nicht wirksam bekämpft werden können, da die rechtlichen Grundlagen dazu fehlen bzw. durch Sondergesetze ausgehebelt wurden. Der Beitrag stützt sich erstens auf eine Untersuchung aus dem Jahr 2009, die die wohlfahrtsstaatlichen Rahmenbedingungen und die gesetzliche Ausgangslage vor der Legalisierung der 24-Stunden-Betreuung sowie den Legalisierungsprozess in den Jahren 2005 bis 2008 analysierte (Bachinger 2009, 2010). Zweitens wird auf eine Untersuchung aus dem Jahr 2014 im Rahmen eines Lehrforschungsprojektes an der Johannes Kepler Universität Linz (JKU), Institut für Soziologie, Abteilung Theoretische Soziologie und Sozialanalysen (TSS), das zwei Semester dauerte, zurückgegriffen. Hier wurden qualitative Interviews mit sieben Beschäftiger_innen von 24-Stunden-Betreuer_innen geführt. Die Untersuchung widmete sich den Arbeitsarrangements im Privathaushalt (Bachinger 2015).

Theoretischer Rahmen

Bezahlte Haus- und Sorgearbeit wird nach wie vor kaum als ‚normale' Arbeit behandelt. Das hat zur Folge, dass Arbeitnehmer_innen kaum Arbeitsschutz- und soziale Rechte haben, vielmehr werden diesen Beschäftigungsverhältnissen die Regulierbarkeit und damit verbundene Rechte abgesprochen (Bachinger 2009). Die Arbeit wird in die Nähe zur unbezahlten und familialisierten Arbeit gerückt, was die niedrige oder Nicht-Bezahlung sowie die Entgrenzung der Arbeit in zeitlicher, örtlicher und subjektiver Hinsicht legitimiert und somit auch Ausbeutungsverhältnissen einen Nährboden bietet. Zugleich produzieren und reproduzieren sich innerhalb dieser

Arbeitsverhältnisse hierarchische Arbeitsteilungen nach Geschlecht, Nation/Ethnie/race und Klasse (Bakker/Gill 2003; Campbell 2012; Cheng 2013; McDowell 2009; Wetterer 2002). *Andere* (migrantisierte) Frauen übernehmen die Hausarbeit unter zu einem großen Teil prekären oder gar ausbeuterischen Bedingungen und ersetzen die unbezahlte Arbeitskraft der vormaligen ‚Hausfrauen', die einst die unbezahlte Arbeit übernahmen und durch den Familienlohn abgesichert waren. Diese Unterseite wird ausgeblendet oder aber auch damit legitimiert, dass sie auch für die Care-Arbeiter_innen Einkommensvorteile und emanzipatorische Chancen bergen. Die prekären Arbeitsverhältnisse und -bedingungen, die in der Hausarbeit anzutreffen sind, sprechen aber kaum dafür, vielmehr scheint es so, dass mit solcherart Legitimierungen eine tiefe neue Klassenlinie maskiert wird, die sich mit ethnisierenden bzw. migrantisierenden[2] Praktiken verschneidet (Bosniak 2009; Buckel 2012; Cheng 2013). Die Vermarktlichungsprozesse, die reproduktive Arbeit erfasst haben, etablieren eine neue internationale, transnationale und globale reproduktive Arbeitsteilung (Kofman 2012; Sassen 2002; Young 1999), die auf intersektionalen Hierarchisierungen und Herrschaftsverhältnissen basiert und im Sinne einer neoliberalen Transformation der Gesellschaft eine ökonomische Globalisierung vorantreibt (Sauer 2013).

Nationalstaatliche Regulierungen reproduktiver Arbeit etablieren sowohl Arbeitsschutz- und soziale Rechte als auch Exklusionen und Prekarisierungen je nach Sektoren, Berufen, Geschlechtern, Herkunft etc. und ermöglichen es sowohl dem Wohlfahrtsstaat als auch den Inanspruchnehmer_innen systematisch ein „billiges und williges" Arbeitskräftepotenzial zu nutzen, indem sie diesen exkludierten Gruppen ein spezifisches (prekarisiertes) Arbeitsmarktsegment zuweisen (Schierup/Hansen/Castles 2006; Williams 2012). Die internationale Arbeitsteilung ist aber auch zunehmend mittels internationaler Normen reguliert, zugleich wiederholt sich die Ausblendung von Haus- und Sorgearbeit als feminisierter Arbeit hier. Was das Delikt Menschenhandel betrifft, sind Frauen vornehmlich von sexueller Ausbeutung betroffen, Männer hingegen stärker von Arbeitsausbeutung (European Union 2013). Allerdings besteht eine Tendenz dazu, weibliche Opfer von Menschenhandel stereotyp als Opfer von sexueller Ausbeutung aufzufassen. Zudem zielen Maßnahmen zur Bekämpfung von Menschenhandel in Zusammenhang mit Arbeitsausbeutung stärker auf den Produktionssektor[3] ab (z. B. Landwirtschaft, Bauwirtschaft) und weniger auf den Dienstleistungsbereich, der Bereich der Haus- und Sorgearbeit bleibt überhaupt weitgehend ausgeblendet (vgl. University of Nicosia Press 2015, 16f.), oder wird mehr oder weniger nur rhetorisch bearbeitet, z. B. in Bezug auf die Bekämpfung von Menschenhandel in DiplomatInnen-Haushalten. Der Fokus von Interventionen liegt auf Extremfällen von Arbeitsausbeutung, während Fälle von geringerer Schwere in den Hintergrund geraten und Gefahr laufen, bagatellisiert zu werden. Die kontinuierliche Verletzung von arbeitsrechtlichen Standards kann aber dazu führen, dass die Standards generell unterminiert werden und schwere Formen von Arbeitsausbeutung einen Nährboden finden (Skrivankova 2010, 4; Smit 2011, 186).

Wenngleich die Ausblendung von Hausarbeit[4] in einer internationalen Perspektive Parallelen zur nationalen Konstellation aufweist, ist die Vulnerabilität von migrantisierten Arbeitskräften von Arbeitsausbeutung und Menschenhandel betroffen zu sein, klarerweise ungleich größer, z.B. aufgrund von Illegalisierung, Barrieren im Zugang zum Recht usw. (vgl. European Agency for Fundamental Rights 2015). Gerade in Anbetracht dieser Überlegungen stellt sich die Frage der Wirksamkeit internationaler Normen. Dahingehend bestehen sehr unterschiedliche Wahrnehmungen (Cho/Vadlamannati 2012; Risse 2002; Smith-Cannoy/Smith 2012). Auf der einen Seite wird internationalen Normen durchaus Wirksamkeit zugesprochen, unter anderem wird angenommen, dass die Effektivität der Durchsetzung abhängig von den Motivationen seien, die Staaten verfolgen: Klarerweise kann es tatsächlich eine Motivation sein, die Ziele und Inhalte einer Norm schlicht zu teilen und sie daher zu befolgen. Motivation kann aber auch ein wie immer gearteter Vorteil (innerstaatlich oder im internationalen System) sein, der aus der Normenbefolgung entsteht oder erwartet wird. Die Implementierung von internationalen Normen kann durchaus kostenintensiv sein. Cho/Vadlamannati (2012) argumentieren, dass Staaten folglich da ansetzen werden, wo die Implementierung am effizientesten ist, d.h. die geringsten finanziellen und politischen Kosten verursacht. Möglicherweise bedeutet die Verpflichtung auch gar keinen zusätzlichen Aufwand, beispielsweise weil Rechte ohnehin schon nationalstaatlich garantiert werden, oder aber die Verbindlichkeit geht nicht über Lippenbekenntnisse hinaus, d.h. die internationale Norm wird zwar anerkannt, aber sie wird nicht oder nur teilweise befolgt (vgl. Smith-Cannoy/Smith 2012).

Angesichts dieser Überlegungen stellt sich die Frage, inwieweit die Nutzung von kostengünstiger Arbeitskraft zur Deckung der Lücken in privaten und öffentlichen Versorgungssystemen im Widerspruch oder Einklang zur Durchsetzung internationaler Normen zu Menschenhandel und Arbeitsausbeutung steht. Die Umsetzung von internationalen Normen, die einen feminisierten Arbeitsbereich bzw. feminisierte Migration betreffen, ist daher in Bezug zu Gender-, Arbeitsmarkt-, Migrations-, und Wohlfahrtsstaatsregimen zu setzen (vgl. Bachinger 2014). Wenngleich Hausarbeit ein Bereich ist, der sich durch eine hohe Gefährdung für Ausbeutungsverhältnisse auszeichnet, sind gerade hier die Maßnahmen gegen Arbeitsausbeutung oder Menschenhandel wenig ausgeprägt. Die Gründe dafür sind in der Ausblendung der Sphäre des Privaten und der Hausarbeit (in der Fortsetzung einer langen Tradition) zu finden, und hierbei nicht nur im Sinne ökonomischer Rationalitäten, sondern auch im Sinne intersektionaler Herrschafts- und Ungleichheitsverhältnisse zu interpretieren. Im Folgenden wird der internationale und nationale Kontext in Bezug auf Normen und Maßnahmen zur Bekämpfung von Menschenhandel und Arbeitsausbeutung, die nationale gesetzliche Regelung sowie die Praxis der 24-Stunden-Betreuung beleuchtet.

Internationale und nationale Normen und Maßnahmen und die Praxis der 24-Stunden-Betreuung

Das „Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität" sowie das „Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels" und die „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels" (Richtlinie 2011/36/EU) stellen die rechtliche Grundlage der internationalen und europäischen Verpflichtungen, Schritte zur strafrechtlichen Verfolgung des Menschenhandels zu setzen, dar.[5]

Der Definition des Palermo-Protokolls zufolge enthält das Delikt Menschenhandel drei Elemente: (1) die Anwerbung, die Beförderung und Beherbergung einer Person (2) zum Zweck der Ausbeutung (sexuelle, der Arbeitskraft, zur Organentnahme, zur Bettelei und zur Begehung von Straftaten) (3) unter Androhung oder Anwendung von Gewalt, Täuschung, Betrug oder Missbrauch. Diese drei Elemente (Tathandlungen, Zwecke und Tatmittel) müssen in Verbindung auftreten, damit das Delikt des Menschenhandels vorliegt. De facto liegt damit der Schwerpunkt der Bekämpfung auf den Handlungen im *Vorfeld* der eigentlichen Ausbeutung. Denn die vorrangige Intention ist die Bekämpfung grenzüberschreitender, organisierter Kriminalität, während die Ausbeutung lediglich als Ergebnis des Menschenhandels interpretiert und bekämpft wird (Andrees 2009; Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, Task Force zur Bekämpfung des Menschenhandels 2014; Kempadoo 2012, 16). Das Palermo Protokoll schreibt auch vor, wie seine Ziele zu erreichen sind, nämlich mittels Prävention des Menschenhandels, Schutz der Opfer und Verfolgung der Täter (sogenannte 3Ps – prevention, protection, prosecution) (Cho/Vadlamannati 2003, 249).

Österreich ist Vertragspartei aller internationaler Rechtsinstrumente zur Bekämpfung des Menschenhandels und der Arbeitsausbeutung. In Bezug auf Menschenhandel und Arbeitsausbeutung sind in der nationalen Gesetzgebung die Delikte „Menschenhandel" (§ 104a Strafgesetzbuch), sowie „Ausbeutung eines Fremden" (§ 116 Fremdenpolizeigesetz) relevant. Ausbeutung stellt ein strafrechtliches Delikt dar, wenn sie exzessiv ist und über einen längeren Zeitraum andauert. Geringere Verletzungen des Arbeitsrechts oder die Ausnutzung von Lohndifferenzen zwischen zwei Ländern werden jedoch nicht als Ausbeutung verstanden. Vielmehr liegt Ausbeutung vor, wenn die Arbeitskraft über einen längeren Zeitraum gar nicht oder gerade soweit ausreichend entlohnt wird, dass sie ihre Existenz erhalten kann (vgl. Hajdu/Planitzer/Probst 2014).

Für Hausarbeit besonders relevant ist das im Jahr 2011 geschaffene „Übereinkommen (Nr. 189) der Internationalen Arbeitsorganisation über menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte", dessen Ziel es ist, Arbeitnehmer_innenrechte für Hausangestellte durchzusetzen. Österreich hat die Hausarbeiter_innenkonvention bislang nicht rati-

fiziert. Zwar sind mit dem Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz die Rechte von Hausarbeiter_innen im Großen und Ganzen gesichert und in Übereinstimmung mit der Konvention, aber hinsichtlich der Arbeitszeit und der Arbeitsbereitschaft sowie der Arbeitsaufsicht besteht Verbesserungsbedarf (TF-MH 2015, 20). Gerade diese Bestimmungen wurden im Zuge der Legalisierung der 24-Stunden-Pflege erodiert: Im Jahr 2007 wurde das Hausbetreuungsgesetz (HBeG) verabschiedet. Es diente dazu, das in der langjährigen, bis dahin irregulären Praxis etablierte Modell der 24-Stunden-Betreuung rechtskonform zu gestalten. Dabei standen die Interessen der Nutzer_innen klar im Vordergrund. Das etablierte Modell sollte möglichst unverändert weiter angewendet werden, um weiterhin insbesondere überlange Arbeitszeiten und eine weit unterdurchschnittliche Entlohnung (im Vergleich zur Beschäftigung im regulären Altenpflegebereich) zu ermöglichen.[6] Arbeitnehmer_innenschutzrechte waren dabei zweitrangig und wurden durch die Regulierung in Form von selbständiger Arbeit ausgehebelt (vgl. dazu ausführlich Bachinger 2009). Kritische Stimmen (z.B. aus dem Österreichischen Gewerkschaftsbund oder der Arbeiterkammer, der gesetzlichen Arbeitnehmer_innenvertretung) konnten sich gegen den dominanten Diskurs nicht durchsetzen, bzw. erachteten die ausländischen Arbeitnehmer_innen auch nicht als ihre Klientel. Die Zulässigkeit der Selbstständigkeit wird zwar nach wie vor von manchen Expert_innen angezweifelt (Hajdu/Planitzer/Probst 2014). Von Seiten des Österreichischen Gewerkschaftsbundes wurde und wird immer wieder darauf gedrungen, die selbständige Ausübung der Personenbetreuung zu unterbinden (vgl. z.B. Österreichischer Gewerkschaftsbund 2013). Offenbar hat sich aber die gegenteilige Rechtsmeinung durchgesetzt (vgl. z.B. Tomandl 2007). Tatsächlich besteht ein breiter öffentlicher Konsens, dass das System der 24-Stunden-Betreuung in Form der selbständigen Arbeit ein gutes Pflegemodell darstellt, oder es wird zumindest als alternativlos angesehen, weil diese Form der Versorgung unter Normalarbeitsverhältnissen nicht leistbar wäre (Bachinger 2009; Weicht 2010). Selbst in Zusammenhang mit Diskussionen um Menschenhandel wird an dem Modell festgehalten (Arbeitsgruppe „Menschenhandel zum Zwecke der Arbeitsausbeutung" des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz im Rahmen der österreichischen Task Force Menschenhandel (TF-MH 2015, 20).

Nicht nur bieten die rechtlichen Rahmenbedingungen kaum Schutz vor prekären Arbeitsbedingungen oder gar Ausbeutung, dazu kommt ein generelles Problem selbstständiger Beschäftigung und der Hausarbeit: die mangelnde Kontrolle durch die Arbeitsinspektion.[7] Privathaushalte können aus Gründen des Schutzes der Grundrechte auf Privat- und Familienleben, Hausrecht u.a. nicht routinemäßig kontrolliert werden. Dieser Mangel an Kontrolle führt aber gerade dazu, dass Gefahren von schwerer Ausbeutung nicht erkannt und Rechte von Hausarbeiter_innen nur schwer durchgesetzt werden können.[8] Auch die Vermittlungs- und Rekrutierungsagenturen[9] unterliegen keinen Kontrollen. Dabei weisen Medienberichte und Interviews der o.g. Untersuchungen (Bachinger 2009; 2010; 2015) auf durchaus ausbeuterische Praktiken von Vermittler_innen hin. So bieten Vermittlungsorganisationen neben der Vermittlung

Zusatzleistungen, wie Sammelfahrdienste, Schulungen und Deutschkurse an, die zur Verschuldung der Pflegekräfte führen können. Es gibt umfassende Arrangements, die Abhängigkeiten induzieren und so Ausbeutung begünstigen. Die Agenturen unterhalten zum Teil fragwürdige und intransparente Praktiken insbesondere in Bezug auf Gebühren und Kündigungsfristen. So führte der Verein für Konsumentenschutz (VKI) im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz eine Vertragsprüfung von Vertragsmustern von 27 Anbieter_innen durch. Es wurden zum Teil sittenwidrige und ungesetzliche Klauseln festgestellt und in der Folge 17 Verträge bzw. 12 Vermittlungsagenturen abgemahnt (Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz 2014, 24). Beispielsweise enthielten Verträge Konkurrenzklauseln, die entweder die Weiterbeschäftigung der Betreuer_innen für einen mehr oder weniger langen Zeitraum untersagten, oder diese mit einer Vertragsstrafe belegen wollten. Manche Vertragsklauseln waren vollkommen unverständlich, was laut VKI mit Übersetzungsfehlern in Zusammenhang stehen dürfte.

Generell ist bei Beschäftigungsverhältnissen im privaten Haushalt, bei denen die Arbeitskraft auch im Haushalt wohnt (Live-in-Beschäftigungsverhältnisse) die Gefahr der Ausbeutung hoch. Live-in Arbeitskräfte sind meist allein in einem Haushalt tätig, können nicht auf die Unterstützung anderer Belegschaftsmitglieder zurückgreifen, sei es um Hilfe bei der täglichen Arbeit zu erhalten oder auch in Notfällen. Eine Arbeitsperiode von zwei Wochen ist gängig, es gibt aber auch Arrangements mit längeren Perioden oder sogar Pflegekräfte, die sich gar nicht mit einer anderen abwechseln. In solchen Fällen ist das Risiko der Isolation besonders hoch.

Die Arbeitsbedingungen sind stark von der pflegebedürftigen Person und deren Gesundheitszustand abhängig und können sich schleichend und über einen langen Zeitraum verschlechtern. Interviews der o.g. Untersuchungen (Bachinger 2009; 2010; 2015)[10] ergaben, dass manche Betreuungsverhältnisse äußerst schwierige Arbeitsbedingungen aufweisen. Es wurde von hochgradig prekären Arbeitsbedingungen berichtet, u.a. von exzessiver Ausweitung von Arbeitsstunden bis hin zu großem Schlafmangel, widrigsten Wohnverhältnissen, ohne eigenes Zimmer oder sogar Bett, schlechten Hygienezuständen, feuchten oder unbeheizten Unterkünften, unzureichender Versorgung mit Essen, mangelnden Pflegehilfsmitteln, physisch und psychisch herausfordernder Pflegearbeit usw. Diese Bedingungen können sich auch aufgrund von Erkrankungen (z.B. Demenzerkrankungen) und zum Teil daraus resultierenden Persönlichkeitsproblemen der zu pflegenden Personen oder aber deren eigener Notlage z.B. finanzieller Natur, ergeben. Schließlich sind die Beschäftigungsverhältnisse auch insofern häufig prekär, als es sich zugleich um ein persönliches Beziehungsverhältnis handelt, was es der Pflegekraft erschweren kann, sich zu distanzieren und eine belastende oder gar ausbeuterische Situation zu verlassen. Nicht zuletzt ist die gewerkschaftliche Organisierung verhindert, denn im Falle der selbständigen Ausübung ist die gesetzlich verpflichtende Interessenvertretung der Personenbetreuer_innen die Wirtschaftskammer[11] – und also eine gewerkschaftliche Organisation gar nicht möglich (Bachinger 2009, Bachinger 2015).

Fazit

Mit der Regulierung der 24-Stunden-Betreuung in Österreich wurde ein Sektor mit extrem prekären Arbeitsverhältnissen und -bedingungen etabliert und gefördert. Es gibt kaum Schutz vor ausbeuterischen Praxen. Vielmehr legitimiert die rechtliche Regulierung Verhältnisse, die auf Ungleichheiten qua Geschlecht, Nation/Ethnisierung/Migrantisierung und Klasse basieren und diese ausnutzen. Der rechtliche Ausbeutungsbegriff umfasst schwere Arbeitsausbeutung und ist auf die gängige Praxis der 24-Stunden-Betreuung nicht anwendbar. Dennoch verschleiern der rechtliche Begriff und Rechtsrahmen sowie institutionelle Praktiken die Ausnutzung oder Ausbeutung der Arbeitskräfte. Faktisch werden durch die Regulierung der Beschäftigungsverhältnisse nationale Arbeits- und Beschäftigungsstandards weit unterschritten: Sämtliche arbeitsrechtlichen Standards wurden ausgehebelt, damit sind alltäglichen Praktiken der Ausbeutung an sich keine Grenzen gesetzt. Es gibt keine Kontrollen durch Arbeitsinspektorate in den Haushalten, die Vermittlungsagenturen wurden bislang nur auf Beschwerden hin und hinsichtlich der Rechtskonformität der Verträge geprüft. Dabei verdienen letztgenannte besondere Aufmerksamkeit insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass Vermittlungsagenturen in einem wachsenden Markt Profite generieren und die ökonomische Ausbeutung von Hausarbeiter_innen in facettenreicher Vielfalt betreiben. Eine Industrie von Rekrutierungs-, Ausbildungs-, Transport- und Vermittlungsdienstleistern hat sich herausgebildet, die eine wachsende Nachfrage nach Altenbetreuung bedient und zugleich ein im Zuge der Wirtschaftskrise noch vulnerabler gewordenes Arbeitskräftepotential ausnutzt. In der Praxis der 24-Stunden-Betreuung können gerade über einen längeren Zeitraum hinweg und schleichend Risikofaktoren kumulieren und sich letztlich zu schweren Fällen von Arbeitsausbeutung verdichten (vgl. Cyrus/Vogel/Boer 2011; Skrivankova 2010).

Auffällig ist, dass im öffentlichen Diskurs die Vermittlungsagenturen und die Qualität der Betreuung dominieren, die äußerst prekären Arbeitsbedingungen und damit verbundenen Gefährdungen, Opfer von Arbeitsausbeutung zu werden, aber dethematisiert werden, und die 24-Stunden-Betreuung als Pflegeform idealisiert wird. Das weist darauf hin, dass sich die These der Kompliz_innenschaft von Staat und Inanspruchnehmer_innen bestätigt. Wo es im Interesse der Inanspruchnehmer_innen ist, finden Kontrollen statt (stichprobenartige Überprüfungen der Pflegequalität, s.o.). An geringeren Standards und folglich prekären Arbeitsbedingungen und der niedrigen Entlohnung wird jedoch nicht gerührt. Stattdessen werden diese damit gerechtfertigt, dass die 24-Stunden-Betreuung für die Arbeitskräfte aufgrund der zwischenstaatlichen Einkommensdifferenzen und einer schlechten Wirtschaftssituation in den Herkunftsländern eine vorteilhafte Beschäftigung sei. Dabei wird auf Konstruktionen von Nation und Geschlecht rekurriert, die durch eine traditionale Arbeitsteilung in der Praxis der Arbeit täglich reaktualisiert werden (Bachinger 2015). Tatsächlich verhindert diese Kompliz_innenschaft der Nutzer_innen und des Staates auch, dass Rechte für Hausarbeiter_innen in Österreich durchgesetzt und internatio-

nale Normen wirksam werden. Die Gruppe der 24-Stunden-Pflegekräfte ist derzeit die größte von mangelnden Schutz- und Arbeitsrechten betroffene Gruppe von Live-In-Hausarbeiter_innen, zum einen fallen sie aber faktisch nicht unter das Hausgehilfen- und Hausangestelltenrecht, zugleich hindert gerade die Erosion desselben durch die Legalisierung der 24-Stunden-Betreuung die Ratifizierung der ILO-Konvention 189. Im Bereich der 24-Stunden-Betreuung gibt es keine Verurteilungen in Zusammenhang mit schweren Delikten von Arbeitsausbeutung oder Menschenhandel („Menschenhandel" (§ 104a StGB), sowie „Ausbeutung eines Fremden" (§ 116 Fremdenpolizeigesetz). Insgesamt sind die Zahlen gerichtlich verfolgter Fälle und Verurteilungen in Bezug auf Menschenhandel und Arbeitsausbeutung in Österreich – wie auch in vielen anderen Ländern – gering, es werden aber hohe Dunkelziffern vermutet (Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, Task Force zur Bekämpfung des Menschenhandels 2014; Datta/Bales 2013, Group of Experts on Action against Trafficking in Human Beings 2011, 5f.). Delikte des Menschenhandels und der schweren Arbeitsausbeutung sind Extremfälle und es ist anzunehmen, dass die Anzahl dieser Fälle in der 24-Stunden-Pflege gering ist, wenngleich durch die mangelnden Kontrollen darüber keine Informationen vorliegen.

Tendenzen der Deregulierung und der Erosion von Arbeitsrechten sowie der generellen Prekarisierung von Arbeits- und Lebensverhältnissen können in einem schleichenden Prozess zu Ausbeutung mehr oder weniger großer Schwere führen, das zeigt das Beispiel der 24-Stunden-Betreuung jedenfalls. Die Normalisierung der Ausbeutung im Sinne der Legitimierung und Aussetzung von Arbeitsrecht und der Unterschreitung von Mindestlöhnen (in Österreich Kollektivvertragslöhnen) im Zusammenhang mit der 24-Stunden-Betreuung stellt eine geschlechtsspezifische Ausbeutung feminisierter und migrantisierter Hausarbeiter_innen dar. Diese Ausbeutungsverhältnisse stehen in einer Tradition und Fortsetzung der Nutzung unbezahlter Arbeit und eines Arbeitsbegriffes, der Hausarbeit und Hausarbeiter_innen (bezahlte und unbezahlte) abwertet und ausblendet. Zugleich sind die Neuverteilungen von Hausarbeit und die Reorganisation der sozialen Reproduktion auf eine Kompliz_innenschaft von Wohlfahrtsstaat und Nutzer_innen gestützt, die beiderseits ein Interesse an kostengünstiger Auslagerung von Pflege- und Hausarbeit an migrantisierte Arbeitskräfte haben. Internationale Normen bzw. ihre nationale Umsetzung finden keine Anwendung, weil die Ausbeutung anderweitig rechtlich und sozial legitimiert ist und erweisen sich somit als Lippenbekenntnisse.

Anmerkungen

1 24-Stunden-Pflege oder -Betreuung bezeichnet die häusliche Pflege und Betreuung vorwiegend älterer und pflegebedürftiger Menschen. Unter Live-In Beschäftigungsverhältnissen versteht man formelle oder informelle Beschäftigungsverhältnisse, die dadurch gekennzeichnet sind, dass die Arbeitskraft im Haushalt der Beschäftiger_in – zumindest temporär – wohnt. Unter Beschäftiger_in wird hier jene Person verstanden, die als formelle oder informelle Arbeitgeber_in oder Auftraggeber_in fungiert. Das kann entweder die pflegebedürftige Person selbst sein, häufig wird die Pflege jedoch von Angehörigen organisiert. Die Begriffe

Pflege und Betreuung werden hier synonym verwendet und sind nicht im Sinne der berufsrechtlichen Bezeichnungen zu verstehen. Alltagssprachlich wird unter dem Begriff Pflege in diesem Zusammenhang meist verstanden, dass auch Tätigkeiten der Haushaltsführung und der Betreuung von der Arbeitskraft übernommen werden.

2 Unter Migrantisierung verstehe ich stereotypisierende, rassifizierende oder ethnisierende Praxen der diskursiven und interaktiven Herstellung der Konstruktion Migrant_in (vgl. dazu auch Bachinger 2015).

3 Produktionssektor hier verstanden als Gegenstück zum Reproduktionssektor

4 Die Begriffe Hausarbeit, Sorgearbeit, Care-Arbeit und reproduktive Arbeit werden synonym verwendet und bezeichnen die Gesamtheit von versorgenden Tätigkeiten, die überwiegend im Haushalt geleistet werden.

5 Schwere Arbeitsausbeutung als strafrechtliches Delikt wird noch durch weitere internationale Verträge normiert, etwa durch Übereinkommen und Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (Übereinkommen (Nr. 29) der internationalen Arbeitsorganisation über Zwangs- oder Pflichtarbeit, Übereinkommen (Nr. 105) der internationalen Arbeitsorganisation zur Abschaffung der Zwangsarbeit). Außerdem verbietet die Grundrechte-Charta der Europäischen Union (2000/C 364/01) extreme Formen der Arbeitsausbeutung (Sklaverei, Zwangsarbeit und Menschenhandel) durch den Artikel 5 und der Artikel 31 garantiert gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen, worunter gesunde, sichere und würdige Arbeitsbedingungen und ein Recht auf Begrenzung der Höchstarbeitszeit, tägliche und wöchentliche Ruhezeiten sowie bezahlten Jahresurlaub zu verstehen sind.

6 Zum einen ermöglicht das Hausbetreuungsgesetz überlange Arbeitszeiten, wie sie in der 24-Stunden-Betreuung üblich sind. Die maximale Arbeitszeit bei unselbständiger Beschäftigung (Anstellung) wurde durch das neue Gesetz auf 128 Stunden für zwei Wochen ausgeweitet und eine durchgängige Arbeitsperiode von 14 Tagen erlaubt. Die Zeiten der vereinbarten Arbeitsbereitschaft gelten nicht als Arbeitszeit (Moritz 2015). Zum anderen hat das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, das immerhin abgesehen von den arbeitszeitlichen Schlechterstellungen im Vergleich zu anderen Arbeitsverhältnissen, normale Arbeitnehmer_innenrechte, z.B. auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Urlaub, sozialversicherungsrechtliche Leistungen wie Arbeitslosengeld garantieren würde, kaum Relevanz für die 24-Stunden-Betreuung, denn nahezu alle Beschäftigungsverhältnisse werden in Form von selbständiger Arbeit im Rahmen des Personenbetreuungsgewerbes ausgeübt (vgl. dazu ausführlich Bachinger 2010).

7 Die Arbeitsinspektion ist eine Bundesbehörde, die die Aufgabe hat, den Schutz des Lebens und der Gesundheit in Betrieben zu überprüfen.

8 Anzumerken ist, dass, wenngleich es einige Hinweise auf äußerst prekäre Arbeitsbedingungen gibt, es hinsichtlich der Betreuungsqualität keine groben Missstände zu geben scheint: Das Sozialministerium führte im Jahre 2013 durch das Kompetenzzentrum der Sozialversicherungsanstalt der Bauern zur Überprüfung der Qualität der geleisteten Betreuung bei Pflegegeldbezieher_innen Hausbesuche durch. Bei Inanspruchnehmer_innen von 24-Stunden-Pflege wurden im Jahr 2013 laut Sozialministerium rund 3.600 Hausbesuche durchgeführt. In rund 99% der Fälle wurde eine ordnungsgemäße bzw. gute Betreuungsqualität festgestellt (vgl. z. B. Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz 2014, 24).

9 Das Personenbetreuungsgewerbe ist ein freies Gewerbe, für dessen Ausübung es keines Befähigungsnachweises bedarf. Die Vermittlung fällt ebenfalls unter das Gewerbe der Personenbetreuung. Im Jahr 2015 wurde die Vermittlung aber von der Ausübung der Betreuung getrennt, es wurde zur Vermittlung von Personenbetreuer_innen eine eigene Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Organisation von Personenbetreuung eingeführt.

10 Vor allem in den Interviews aus den Jahren 2006 und 2007 wurde von äußerst negativen Bedingungen berichtet, in der Untersuchung aus dem Jahre 2015 wurden die Beschäftiger_innen selbst befragt. Hier finden sich, wie nachvollziehbar ist, solche Berichte in abgeschwächter Form. Doch Medienberichte deuten immer wieder auf extrem negative Bedingungen hin.

Die gesetzliche Regulierung jedenfalls kann nicht ausschließen, dass derartige Fälle und schwere Ausbeutungsverhältnisse möglich sind.

11 Die Wirtschaftskammer ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und die gesetzliche Interessensvertretung der gewerblichen Wirtschaftstreibenden.

Literatur

Andrees, Beate, 2009: Trafficking for Forced Labor in Europe. In: Andrees, Beate/Belser, Patrick (Hg.): Forced labor. Coercion and exploitation in the private economy. Boulder, Colo., 89-108.

Aulenbacher, Brigitte/**Bachinger**, Almut/**Décieux**, Fabienne, 2015: Gelebte Sorglosigkeit? Kapitalismus, Sozialstaatlichkeit und soziale Reproduktion am Beispiel des österreichischen „migrant-in-a-family-care"-Modells. In: Kurswechsel, (1), 6–14.

Bachinger, Almut, 2009: Der irreguläre Pflegearbeitsmarkt. Zum Transformationsprozess von unbezahlter in bezahlte Arbeit durch die 24-Stunden-Pflege. Dissertation, Universität Wien.

Bachinger, Almut, 2010: 24-Stunden-Betreuung – Gelungenes Legalisierungsprojekt oder prekäre Arbeitsmarktintegration? In: SWS-Rundschau, 50 (4), 399–413.

Bachinger, Almut, 2014: Migrantische Pflegearbeit, Regime und Intersektionalität. In: Appelt, Erna/Fleischer, Eva/Preglau, Max (Hg.): Elder Care. Intersektionelle Analysen der informellen Betreuung und Pflege alter Menschen in Österreich. Innsbruck, 77–92.

Bachinger, Almut, 2015: 24-Stunden-Betreuung als Praxis. Identitätskonstruktionen, Arbeitsteilungen und Ungleichheiten – eine Intersektionalitätsanalyse. In: SWS-Rundschau, 55 (4), 476–495.

Bakker, Isabella/**Gill**, Stephen, 2003: Power, Production and Social Reproduction. Human In/security in the Global Political Economy. Basingstoke, New York.

Bettio, Francesca/**Simonazzi**, Annamaria/**Villa**, Paola, 2006: Change in Care Regimes and Female Migration. The 'Care Drain' in the Mediterranean. In: Journal of European Social Policy. 16 (3), 271–285.

Bosniak, Linda, 2009: Citizenship, Noncitizenship, and the Transnationalization of Domestic Work. In: Benhabib, Seyla/Resnik, Judith (Hg.): Migrations and Mobilities. New York, 127–157.

Buckel, Sonja, 2012: "Managing Migration". The European Policy of Migration Through the Lenses of an Intersectional Analysis of Capitalism. In: Berliner Journal für Soziologie. 22 (1), 79–100.

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, 2014: Österreichischer Pflegevorsorgebericht 2013. Wien.

Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, Task Force zur Bekämpfung des Menschenhandels, 2014: 3. Österreichischer Bericht zur Bekämpfung des Menschenhandels 2012-2014. Umsetzung des Nationalen Aktionsplans zur Bekämpfung des Menschenhandels von Jänner bis Dezember 2011 koordiniert vom Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten. Wien.

Campbell, Marie L., 2012: Book review on Brigitte Young and Christoph Scherrer (eds). Gender Knowledge and Knowledge Networks in International Political Economy. In: International Feminist Journal of Politics.14 (1), 172-173.

Cheng, Shu-Ju Ada, 2013: Rethinking Differences and Inequality at the Age of Globalization. A Case Study of White Immigrant Domestic Workers in the Global City of Chicago. In: Equality, Diversity and Inclusion: An International Journal. 32 (6), 537–556.

Cho, Seo-Young/**Vadlamannati**, Krishna Chaitanya, 2012: Compliance with the Anti-trafficking Protocol. In: European Journal of Political Economy. 28 (2), 249–265.

Cyrus, Norbert/**Vogel**, Dita/**Boer**, Katrin de, 2011: Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung. Eine explorative Untersuchung zu Erscheinungsformen, Ursachen und Umfang in aus-

gewählten Branchen in Berlin und Brandenburg - im Auftrag des Berliner Bündnisses gegen Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung. Berlin.

Datta, Monti Narayan/**Bales**, Kevin, 2013: Slavery in Europe: Part 1, Estimating the Dark Figure. In: Human Rights Quarterly. 35 (4), 817–829.

European Agency for Fundamental Rights, 2015: Severe Labour Exploitation. Workers Moving Within or into the European Union ; States' Obligations and Victims' Rights. Vienna.

European Union, 2013: Trafficking in human beings. Luxembourg.

Group of Experts on Action against Trafficking in Human Beings, 2011: Report concerning the implementation of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings by Austria. First evaluation round. Strasbourg.

Hajdu, Lill/**Planitzer**, Julia/**Probst**, Evelyn, 2014: Arbeitsausbeutung. Ein sozial-ökonomisches Phänomen. Frauenhandel bzw. Menschenhandel zum Zweck der von Arbeitsausbeutung. Ungarinnen und Ungarn in Österreich. Wien.

Kempadoo, Kamala, 2012: Abolitionism, Criminal Justice, and Transnational Feminism: Twenty-first-century on Human Trafficking. In: Kempadoo, Kamala/Sanghera, Jyoti/Pattanaik, Bandana (Hg.): Trafficking and Prostitution Reconsidered. New Perspectives on Migration, Sex Work, and Human Rights. Boulder/Colorado, vii–xlii.

Kofman, Eleonore, 2012: Rethinking Care Through Social Reproduction. Articulating Circuits of Migration. In: Social Politics: International Studies in Gender, State & Society. 19 (1), 142–162.

Lutz, Helma/**Palenga-Möllenbeck**, Ewa, 2010: Care Work Migration in Germany. Semi-Compliance and Complicity. In: Social Policy & Society. 9 (3), 419–430.

McDowell, Linda, 2009: Working Bodies, Interactive Service Employment and Workplace Identities. Malden, MA.

Moritz, Ingrid, 2015: Arbeit im Privathaushalt: schwarz oder ohne Rechte. In: Arbeit & Wirtschaft. Internet: http://www.arbeit-wirtschaft.at/servlet/ContentServer?pagename=X03/Page/Index&n=X03_1.a_2007_11.a&cid=1194875981744 (30.7.2015).

Österreichischer Gewerkschaftsbund, 2013: Leitantrag - Kapitel Gesundheit, Pflege, Pensionen. Wichtige Forderungen aus dem Leitantrag – Beschlussfassung am 20. Juni. Internet: http://www.oegb.at/cms/S06/S06_62.0.a/1342537092293/home/leitantrag-kapitel-gesundheit-pflege-pensionen (20.12.2015).

Risse, Thomas, 2002: Die Macht der Menschenrechte. Internationale Normen, kommunikatives Handeln und politischer Wandel in den Ländern des Südens. Baden-Baden.

Sassen, Saskia, 2002: Global Cities and Survival Circuits. Global Women. Nannies, Maids and Sex Workers in the New Economy. London, 254–275.

Sauer, Birgit, 2013: Komplexe Ungleichheiten. Citizenship in der Krise der Demokratie. In: Appelt, Erna/Aulenbacher, Brigitte/Wetterer, Angelika (Hg.): Gesellschaft. Feministische Krisendiagnosen. Münster,167–185.

Schierup, Carl-Ulrik/**Hansen**, Peo/**Castles**, Stephen, 2006: Migration, Citizenship, and the European Welfare State. A European Dilemma. Oxford; New York.

Skrivankova, Klara, 2010: Between Decent Work and Forced Labour: Examining the Continuum of Exploitation. The Joseph Rowntree Foundation, York.

Smit, Monika, 2011: Trafficking in Human Beings for Labour Exploitation. The Case of the Netherlands. In: Trends in Organized Crime. 14 (2-3), 184–197.

Smith-Cannoy, Heather M./**Smith**, Charles Anthony, 2012: Human Trafficking and International Cheap Talk: The Dutch Government and the Island Territories. In: Journal of Human Rights. 11 (1), 51–65.

TF-MH (Arbeitsgruppe „Menschenhandel zum Zwecke der Arbeitsausbeutung" des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz im Rahmen der österreichischen Task

Force Menschenhandel), 2015: Bericht für die Jahre 2012 - 2014. III-177 der Beilagen XXV. GP – Bericht – Hauptdok. ges. Arbeitsgruppe Menschenhandel 2012-2014 (elektr. überm. Version).

Tomandl, Theodor, 2007: Was ist selbständige Personenbetreuung? In: Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht. 42 (5), 196–201.

University of Nicosia Press, 2015: "I thought I was applying as a care giver". Combating Trafficking in Women for Labour Exploitation in Domestic Work. Nicosia.

Weicht, Bernhard, 2010: Embodying the Ideal Carer. The Austrian Discourse on Migrant Carers. In: International Journal of Ageing and Later Life. 5 (2), 17-52.

Wetterer, Angelika, 2002: Arbeitsteilung und Geschlechterkonstruktion. „Gender at Work" in theoretischer und historischer Perspektive. Konstanz.

Williams, Fiona, 2012: Converging Variations in Migrant Care Work in Europe. In: Journal of European Social Policy. 22 (4), 363–376.

Young, Brigitte, 1999: Die „Herrin" und die „Magd". Globalisierung und die neue internationale Arbeitsteilung im Haushalt. Internet: http://www.trend.infopartisan.net/trd0900/t190900.htm (14.1.2013).

Rechtsquellen

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2000/C 364/01)

Hausbetreuungsgesetz HBeG, idF BGBl I 57/2008

Hausgehilfen- und HausangestelltengesetzBGBl. Nr. 235/1962

Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels. SEV Nr.197

Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates

Strafgesetzbuch, § 104a StGB, idF BGBl I 116/2013

Übereinkommen (Nr. 29) der Internationalen Arbeitsorganisation über Zwangs- oder Pflichtarbeit

Übereinkommen (Nr. 105) der Internationalen Arbeitsorganisation zur Abschaffung der Zwangsarbeit

Übereinkommen (Nr. 189) der Internationalen Arbeitsorganisation über menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte

Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität